VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/93 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 der Kommission (3) muß Flachs während einer bestimmten Mindestzeit nach dem Raufen auf dem Feld verbleiben, um als nicht geriffelter, gerösteter Flachs anerkannt zu werden. Die im Flachssektor erzielten technischen Verbesserungen haben zur Folge, daß neben dem Raufen noch andere Verfahren angewandt werden. Die Definition des „nicht geriffelten, gerösteten Flachses" ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Im Sinne dieser Verordnung ist ‚nicht geriffelter, gerösteter Flachs' Faserflachs, der

a) nach der Ernte auf dem Feld länger geblieben ist als zur Trocknung erforderlich;

b) wenigstens zwei der nachstehenden Merkmale aufweist:

— dunkelbraune oder schwarze Farbe,

— leicht entfernbare Samenkapseln,

— Freilegung der Fasern leichter als bei Flachs, der nach der Ernte nicht länger auf dem Feld geblieben ist als zur Trocknung erforderlich;

c) nicht auf dem Feld geriffelt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 7.